

Verfassung des Katholischen Kindergartens St. Peter, Werl

Präambel

(1) Vom 03. bis 05. Januar 2013 trat das pädagogische Team des Katholischen Kindergartens St. Peter in Werl als *Verfassungsgebende Versammlung* zusammen. Die Fachkräfte verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

(2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen und ein respektvoller Umgang mit ihren Interessen und Bedürfnissen werden damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.

(3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine Voraussetzung für gelingende Selbstbildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane des Katholischen Kindergartens St. Peter sind die regelmäßig tagenden Kinderversammlungen sowie der Kinderrat.

§ 2 Kinderversammlungen

(1) Die Kinderversammlungen finden mindestens einmal wöchentlich, vorzugsweise montags, anstelle des Morgen- oder Stuhlkreises im jeweiligen Gruppenraum statt.

(2) Die Kinderversammlungen setzen sich aus allen Kindern und pädagogischen Fachkräften der jeweiligen Gruppe (Hasen-, Marienkäfer-, Igel-, Eulengruppe) zusammen. Die Moderation übernimmt eine pädagogische Fachkraft aus der Gruppe. Die Teilnahme an den Kinderversammlungen ist für die Kinder verpflichtend.

(3) Zu besprechende Themen können von Kindern wie auch von Fachkräften in die Kinderversammlungen eingebracht werden. Die Kinderversammlungen dienen außerdem dazu Themen, Ideen und Wünsche der Kinder und Fachkräfte für den Kinderrat zu sammeln. Die Kinderversammlungen auf Gruppenebene entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Gruppe betreffen. Je nach Thema bzw. zu fällender Entscheidung wird der Entscheidungsmodus vorher angepasst und mit den Kindern besprochen.

(4) Die Kinderversammlungen und alle dort getroffenen Entscheidungen werden protokolliert und in den jeweiligen Gruppenordner geheftet.

(5) Jede Kinderversammlung wählt jeweils 2 Delegierte für den Kinderrat, die dort das Mandat haben, die Interessen der eigenen Gruppe zu vertreten und Entscheidungen stellvertretend für die Gruppe vorzunehmen. Die Wahlen erfolgen

als freie Wahl unter allen Kindern, die sich bereit erklären zu kandidieren. Die Legislaturperiode der Delegierten beträgt immer 3 Monate oder die Dauer eines zu besprechenden Themas.

§ 3 Kinderrat

(1) Der Kinderrat tagt mindestens einmal wöchentlich, vorzugsweise dienstags, im Personalraum. Er kann Entscheidungen fällen, wenn mindestens fünf der acht Delegierten anwesend sind.

(2) Der Kinderrat setzt sich aus den insgesamt acht Delegierten der Kinderversammlungen aus den vier Gruppen und zwei Fachkräften (davon eine, wenn möglich, die Leitung) zusammen. Die Moderation wird von den Fachkräften übernommen. Bei Bedarf können die Leitung, Vertreter des Trägers oder der Elternschaft eingeladen werden.

(3) Die Kinderversammlungen, Fachkräfte oder Eltern können Themen in den Kinderrat einbringen. Der Kinderrat entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen.

(4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Delegierten, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.

(5) Besprochene Themen und getroffene Entscheidungen werden protokolliert und in jeden Gruppenordner sowie zusätzlich in einen Kinderrat-Ordner im Büro geheftet. Die Protokolle des Kinderrats werden zeitnah im Morgen- oder Stuhlkreis der vier Gruppen besprochen. Die Delegierten werden in ihren Gruppen bei der Vorstellung der Beschlüsse von den Fachkräften unterstützt.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 4 Selbstbestimmungsrechte

Über folgendes Menschenbild und folgende Selbstbestimmungsrechte von Kindern herrscht in der Einrichtung bei allen Fachkräften Einigkeit: Die Kinder haben das Recht, sich in der Einrichtung wohl zu fühlen. Sie haben das Recht auf Bildung, auf Schutz vor Übergriffen, auf Ausdruck ihrer eigenen Gefühle, und das Recht, „Nein“ zu sagen. Sie haben das Recht zu entscheiden, zu welchen Fachkräften und Kindern sie eine Beziehung aufbauen möchten. Die Kinder dürfen im Rahmen des Dienstplans entscheiden, wer sie wickeln soll und wie viel bzw. welche Hilfestellung sie von Fachkräften annehmen möchten.

§ 5 Freispiel

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, was sie mit wem, wo, und im Rahmen der Freispielzeit auch wie lange sie spielen. Die Fachkräfte behalten sich bei der Benutzung des Außengeländes sowie der Auswahl besonderer Spielgeräte Einschränkungen aufgrund der Aufsichtspflicht vor. Wenn die Kinder nach vorheriger Absprache den Gruppenraum verlassen, zeigen sie durch Anheften ihres Fotos an

einer Foto-Dokumentationswand an, in welchem anderen Spielbereich sie sich befinden.

(2) Die Kinder haben das Recht, auch ungewöhnliche Spielideen auszuprobieren und zu experimentieren.

(3) Die Kinder haben das Recht, nach Absprache mit den Fachkräften Spielzeug von zu Hause mitzubringen.

§ 6 Pädagogische Angebote in der Gruppe

Innerhalb einer von den Fachkräften vorgegebenen Struktur haben die Kinder das Recht mit zu entscheiden über die pädagogische Planung des Alltags. Dazu gehören die Themen und Angebote in der Gruppe, der Ablauf von Morgen-/ Stuhlkreisen sowie die Auswahl der Stuhlkreissspiele.

§ 7 Projekte und regelmäßige pädagogische Aktivitäten

(1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie an Projekten teilnehmen möchten; dazu gehören auch von Praktikant/innen angebotene Aktivitäten. Die Fachkräfte begleiten die Kinder bei dieser Entscheidung. Während eines Projekts oder einer Aktivität haben die Kinder das Recht zu entscheiden, ob sie sich aktiv beteiligen möchten.

(2) Die Schulkinder sind verpflichtet, an den Schulkinderangeboten teilzunehmen.

(3) Die Kinder haben das Recht, den Ablauf beim Schwimmen mit zu gestalten.

§ 8 Feste und Ausflüge

(1) Innerhalb einer von den Fachkräften vorgegebenen Planungsstruktur haben die Kinder das Recht über Teilbereiche von religiösen Festen, der Rosenmontagsfeier, Ausflügen und dem Sommerfest mit zu bestimmen.

(2) Die Kinder haben in ihren Gruppen das Recht, das Thema und die Gestaltung der Karnevalsfeier an Weiberfastnacht mit zu bestimmen.

(3) Innerhalb eines ritualisierten Rahmens der Geburtstagsfeier hat das Geburtstagskind das Recht, über einen Teilbereich zu bestimmen.

(4) Die Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor, die Termine für die Feste und persönlichen Feiern zu bestimmen.

§ 9 Regeln

(1) Die Kinder haben das Recht mit zu entscheiden über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung sowie über den jeweiligen Umgang mit Regelverletzungen. Die Kinder und Fachkräfte einer Gruppe bestimmen gemeinsam über die Gruppenregeln; alle Kinder und Fachkräfte der Einrichtung bestimmen gemeinsam über die Regeln für Turnraum, Flur und Außengelände.

(2) Die Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,

1. dass niemand verletzt oder beleidigt werden darf,
2. dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht beschädigt

werden darf,

3. dass Kinder das Eigentum anderer achten,
4. dass die Kinder den abgesprochenen Spielort nicht und das Einrichtungsgelände nicht ohne einen Erwachsenen verlassen dürfen,
5. dass die Kinder nicht alleine in Waschräumen, Küche, Personalräumen, Dachaufgang und Keller spielen dürfen,
6. welche Regeln im Schwimmbad und im Wald eingehalten werden müssen,
7. dass die Kinder an für sie speziell geplanten Angeboten (Förderangebote) teilnehmen.

§ 10 Raumgestaltung

(1) Fachkräfte und Kinder entscheiden gemeinsam über die Gestaltung der und das Spielmaterial in den pädagogischen Räumen.

(2) Die Kinder haben das Recht, nach Absprache mit den Fachkräften, Mobiliar für individuelle Spielideen umzustellen und um zu funktionieren.

§ 11 Kleidung

(1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, wie sie sich in den Innenräumen der Einrichtung kleiden. Die Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder im Haus Hausschuhe oder Stoppersocken tragen, und dass die Kinder sich in der Einrichtung und auf dem Außengelände nicht ganz ausziehen.

(2) Die Kinder haben das Recht zu äußern, wie sie sich auf dem Außengelände der Einrichtung kleiden möchten. Die Fachkräfte treffen die letzte Entscheidung über eine witterungsgerechte Kleidung der Kinder auf dem Außengelände. Bei Sonnenschein bestimmen die Fachkräfte außerdem über das Tragen von Sonnenschutzkleidung oder über das Auftragen von Sonnencreme.

§ 12 Hygiene

(1) Unter Berücksichtigung der vorhandenen personellen Rahmenbedingungen haben die Kinder das Recht mit zu entscheiden, von wem sie gewickelt werden.

(2) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie sich nach dem Frühstück die Zähne putzen möchten.

(3) Die Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen,

1. dass die Über-Mittag-Kinder nach dem Mittagessen ihre Zähne putzen müssen,

2. dass die Kinder nach dem Toilettengang ihre Hände waschen müssen, und

3. dass kranke Kinder besondere Hygieneregeln einhalten müssen.

(4) Die Kinder haben das Recht auf eine saubere Toilette. Die Fachkräfte erarbeiten mit den Kindern, wie dies erreicht werden kann.

§ 13 Gesundheit

Die Kinder haben das Recht darauf, gesund zu werden und das Recht auf Schutz vor Ansteckung.

§ 14 Mahlzeiten

(1) Die Kinder haben beim Frühstück innerhalb der vorgegebenen Frühstückszeit/ Tagesstruktur das Recht selber zu bestimmen, ob, wann, wieviel und mit wem sie frühstücken möchten.

(2) Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend. Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, ob, was, und wie viel sie essen. Die Kinder haben das Recht sich selber aufzufüllen, die Fachkräfte begleiten sie dabei. Die Kinder werden zum Probieren motiviert, ein „Nein“ wird akzeptiert. Die Fachkräfte entscheiden über die Mittagessen-Auswahl, die Kinder bewerten das Essen und die Fachkräfte beziehen die Ergebnisse in ihre Entscheidung mit ein.

(3) Es gibt eine ständig zugängige Trinkstation; die Kinder haben das Recht selber zu entscheiden, ob und wie viel sie trinken wollen. Insbesondere beim Trinken machen die Fachkräfte den Kindern Angebote und versuchen sie zum Trinken zu motivieren.

(4) Die Fachkräfte behalten sich das Recht vor, über den Umgang mit Süßigkeiten zu bestimmen.

§ 15 Schlafsituation

(1) Die Kinder haben ein Recht auf Mittagsruhe. Die Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass alle „Schlafkinder“ im Schlafrum eine halbe Stunde schlafen/ruhen, wer dann nicht eingeschlafen ist hat das Recht aufzustehen und sich den anderen Kindern anzuschließen, die in zwei Gruppen, der Turnhalle oder dem Außengelände spielen.

(2) Die Kinder haben jederzeit das Recht, eine individuelle Ruhemöglichkeit in Anspruch zu nehmen.

§ 16 Sicherheit / Gesetzliche Vorgaben

Die Kinder haben nicht das Recht mit zu entscheiden, wenn aus Sicht der Fachkräfte für die Kinder unübersehbare körperliche oder psychische Gefahren bestehen oder wenn die Aktivitäten / Wünsche der Kinder gegen die gesetzlichen Vorgaben (Hygieneverordnung / Aufsichtspflicht / Brandschutzverordnung o.ä.) verstoßen.

§ 17 Finanzen

(1) Die Kinder haben nicht das Recht mit zu entscheiden über Finanzangelegenheiten. Die Fachkräfte holen die Meinung der Kinder bei Anschaffung von neuem Spielmaterial ein und berücksichtigen sie.

§ 18 Rahmenbedingungen

Die Kinder haben nicht das Recht mit zu entscheiden über Ziele und Konzept der Einrichtung (insbesondere nicht über religiöse Themen), über die Öffnungszeiten, den Betreuungszeitraum und den Tagesablauf, über Dienstplan und Urlaub der Fachkräfte und über die Gruppenzuteilung.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 20 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für den Katholischen Kindergarten St. Peter. Die Fachkräfte verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 21 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die Fachkräfte des Katholischen Kindergartens St. Peter in Kraft.

Abschnitt 4: Übergangsbestimmungen

§ 23 Verabschiedung der Verfassung

(1) Das Fachkräfteteam überarbeitet am 01. März 2013 den Verfassungsentwurf und trifft eine Entscheidung im Konsens. Die Leitung überprüft die Einhaltung dieser Vereinbarung und sorgt ggf. dafür, dass eine neue Absprache über den Termin getroffen wird.

(2) Die Verfassung wird Anfang April 2013 von der Leitung dem Träger zur Kenntnisnahme vorgelegt.

(3) Ende Mai 2013 wird die Verfassung von der Leitung und dem Team in einer Kindergartenratssitzung dem Elternrat vorgestellt, wobei auch die Entstehung im Rahmen der 2,5-tägigen Fortbildung thematisiert wird. Im Juni 2013 findet dann ein Eltern-Infoabend für alle Eltern mit einer externen Expertin zum Thema Partizipation statt. Die Leitung überprüft die Einhaltung dieser Vereinbarungen und sorgt ggf. dafür, dass eine neue Absprache über die Termine getroffen wird.

§ 24 Einführung der Gremienarbeit

(1) Die ersten konstituierenden Sitzungen der Kinderversammlungen sollen ab Februar 2013 durchgeführt werden. Die jeweiligen Gruppenleitungen überprüfen die Einhaltung dieser Vereinbarung und sorgen ggf. dafür, dass eine neue Absprache über den Termin getroffen wird.

(2) Die erste konstituierende Sitzung des Kinderrats soll im April 2013 stattgefunden haben. Die Fachkräfte Frau Susanne Katta und Frau Barbara Presting überprüfen die Einhaltung dieser Vereinbarung und sorgen ggf. dafür, dass eine neue Absprache über den Termin getroffen wird. Auf einem Vortreffen aller Fachkräfte zur

Verfassung des Katholischen Kindergartens St. Peter, Olakenweg 5, 59457 Werl

Vorbereitung der Kinderratssitzungen wird im Februar/März beschlossen, welche Fachkräfte welche Kinderratssitzungen begleiten und moderieren werden.

Unterschriften der Fachkräfte